



## Zusätzliche Teilnahmebestimmungen

### für Betreiber von Wechselbuden beim Lingener Weihnachtsmarkt 2021

Für die Betreiber von Wechselbuden gelten die allgemeinen Teilnahmebestimmungen für den Lingener Weihnachtsmarkt 2021.

Ergänzend oder abweichend dazu gelten für Betreiber von Wechselbuden folgende Regelungen:

1. Alle Standbetreiber sind verpflichtet, 50% vom fälligen Gesamtbetrag des anfallenden Standgeldes bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Zusage zu zahlen.
2. Die bereitgestellten Stände sind täglich ab 8:00 Uhr bezugsfertig und müssen abends am letzten Verkaufstag in besenreinem Zustand übergeben werden.
3. Die Schlüssel für die Wechselbuden können nach vorheriger Absprache während der Öffnungszeiten in der Tourist Info abgeholt werden.
4. Die Dekoration übernimmt jeder Wechselbudenbetreiber selber. Eine atmosphärische Dekoration aus (künstlichem) Tannengrün und roten und goldenen Kugeln sowie eine warmweiße Beleuchtung auf LED-Basis sind Voraussetzung.
5. Die Wechselbude wird in leerem Zustand übergeben, d.h. Verkaufstische, Lampen und Dekorationen etc. sind von jedem Besucher selbst mitzubringen. Der Bereich vor der Wechselbude darf nicht zugestellt werden.
6. Der Ausschank von Glühwein ist **nicht** erlaubt. Für andere alkoholische Getränke muss eine gesonderte Ausschankgenehmigung beantragt werden. Es können hierfür weitere Gebühren anfallen.
7. Sofern Lebensmittel abgegeben werden, sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Kontrollen erfolgen durch den Landkreis Emsland. Da auch Sie von diesen Regelungen betroffen sein können, erfragen Sie bitte die Details vorab beim Landkreis Emsland unter der Tel.-Nr.: 05931 / 442162.
8. Der Stromanschluss wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Die Stromkosten sind im Betrag für die Wechselbuden pauschal enthalten. Um die Stromversorgung nicht zu gefährden, sind elektrische Heizgeräte nicht gestattet.
9. Standinhaber sind verpflichtet, Müllbehältnisse aufzustellen, sofern durch ihre Verkaufsaktivitäten Abfall entsteht.

10. Die Müllentsorgung ist täglich von 10:00 - 11:00 Uhr und von 20:00 – 21:00 Uhr durchzuführen, getrennt nach Kartonagen (zerkleinert), Glas und Restmüll. Die Kosten für die Abfallentsorgung sind im Betrag für die Wechselbuden pauschal enthalten.
11. Jeder Standinhaber muss die Fläche vor seinem Stand bis zur Straßenmitte nach Betriebsende kehren und den Müll entsorgen. Das Lagern von Müll hinter den Buden ist nicht gestattet.
12. Die Hütte muss in dem Zustand verlassen werden, in dem sie sich bei Zuweisung befand. Der Veranstalter leistet keinerlei Gewähr. Der Betreiber haftet für den Schaden, der durch ihn oder seine Hilfskräfte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird.
13. Sollte der Betreiber verhindert sein, ist dies unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
14. Sollten Sie von Ihrer Bewerbung zurücktreten wollen, bitten wir Sie uns dies schriftlich mitzuteilen. Beachten Sie, dass bei Absage Ihrerseits nach Vertragserhalt Kosten anfallen können (wenn wir den Stand nicht anderweitig besetzen können), die von Ihnen zu tragen sind.
15. Der Standbetreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Eigentums und gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen und den LWT gegenüber Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Schadensersatzansprüche an den LWT wegen Eigentumsbeschädigung oder Diebstahl sind ausdrücklich ausgeschlossen.
16. Wegen des notwendigen Brandschutzes wird auf die einschlägigen brandschutztechnischen Regelungen der Feuerwehr hingewiesen. Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie unter Tel.-Nr.: 0591 / 3212.
17. Im Notfall erreichen Sie, ab Marktbeginn, außerhalb der regulären Öffnungszeiten der LWT, Mitarbeiter unter 0152 / 23862900.
18. Verbindliche Regelungen als Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2  
Verkaufsstände verpflichten sich mit der Teilnahme am Markt bestimmte Maßnahmen umzusetzen:
  1. Anbringung von Plexiglasscheiben, abgehängten Folien oder baulichen Barrieren (Spuckschutz) in Verkaufsbereichen
  2. Einrichtung von Abstandsflächen und Wartebereichen durch Barrieren oder Bodenmarkierungen vor Kassen
  3. Terminals zum kontaktlosen Bezahlen
  4. Verkaufs- Bedienpersonal ist verpflichtet eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung tragen
  5. Regelmäßige Reinigung sämtlicher Oberflächen wie Tresen, Theken, Arbeitsflächen